

Newsletter Nr.

132

---

## Coronavirus SARS-CoV-2: Bundesrätliches Verbot grösserer Veranstaltungen – Auswirkungen auf Verträge

Mit dem Veranstaltungsverbot, das der Bundesrat am 28. Februar 2020 erlassen hat, stellt sich für betroffene Veranstalter, Aussteller und weitere Vertragspartner die Frage, ob Leistungen noch erbracht und Bezahlungen noch gefordert werden können.

---



Von **Markus Vischer**  
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt  
Partner  
Telefon +41 58 658 55 32  
markus.vischer@walderyss.com

## Auswirkungen des bundesrätlichen Veranstaltungsverbotes auf Verträge

In der Schweiz sind grössere Veranstaltungen zwecks Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (vorläufig) bis 15. März 2020 verboten; die Kantone können weitere Veranstaltungen verbieten. Die betroffenen Veranstalter, Aussteller und weitere von diesen beigezogene Dritte fragen sich, ob sie trotzdem noch verpflichtet sind, den jeweiligen Vertrag zu erfüllen bzw. berechtigt sind, Bezahlung zu fordern. Der vorliegende Newsletter liefert erste Antworten und erläutert die allgemeinen Regeln des Schweizer Rechts.

Für arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sei auf unsere Employment News [Nr. 43](#) und [Nr. 44](#) verwiesen.



und **Andrea Haefeli**  
lic.iur., LL.M., Rechtsanwältin  
Konsultantin  
Telefon +41 58 658 56 71  
andrea.haefeli@walderyss.com

### A. Coronavirus SARS-CoV-2: Verbot grösserer Veranstaltungen in der Schweiz

Das neue Coronavirus SARS-CoV-2 («Coronavirus») hat auch die Schweiz erreicht. In der Folge hat der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Situation in der Schweiz als «besondere Lage» im Sinne des Epidemiengesetzes eingestuft und gestützt auf das Epidemiengesetz die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in Kraft gesetzt («Coronavirus-Verordnung»).

Die **Coronavirus-Verordnung** verbietet (vorläufig) bis 15. März 2020 öffentliche und private Veranstaltungen in der Schweiz bei denen sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten («grössere Veranstaltungen»). Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen kann der betroffene Kanton entscheiden, ob er die Veranstaltung verbietet.

Aufgrund des bundesrätlichen Veranstaltungsverbotes («Verbot») wurden bzw. werden verschiedene **Veranstaltungen**, wie z.B. die «Basler Fasnacht», Konzerte im Hallenstadion, Fussballspiele der Super und Challenge League oder die «Geneva International Motor Show» **nicht durchgeführt**.

### B. Vertragsrechtliche Folgen des Verbotes

Kann eine Veranstaltung wegen des in der Coronavirus-Verordnung enthaltenen Verbotes nicht stattfinden, stellen sich verschiedene vertragsrechtliche Fragen. Das ist der Fall, wenn der Vertrag keine oder keine klaren Bestimmungen enthält, die diesen Umstand adressieren (z.B. im Zusammenhang mit Verzug, Haftung, Kündigungsrechten oder Force Majeure bzw. höherer Gewalt).

Da Veranstalter oder Aussteller bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von grösseren Veranstaltungen auf externe Leistungserbringer zurückgreifen (z.B. für Auf- und Rückbau des Messestandes, Catering, technische Dienstleistungen oder Reinigungsarbeiten) und diese externen Leistungserbringer teilweise wiederum auf Dritte zurückgreifen, entstehen sog. **Vertragsketten**. Je nach dem, wo in der Vertragskette eine Partei steht, beurteilt sich die Rechtslage unterschiedlich (siehe D.-G.).

### C. Fiktives Beispiel

Die Messe X soll vom 6. bis 12. März 2020 auf dem Messegelände Y (Schweiz) stattfinden. Aus diesem Grund wurden im Vorfeld der Messe X verschiedene dem Schweizer Recht unterstehende Verträge abgeschlossen. Keiner dieser Verträge



und **Dario Galli**  
MLaw, Rechtsanwalt  
Associate  
Telefon +41 58 658 56 62  
dario.galli@walderwyss.com

enthält eine Klausel, welche die Nichtdurchführung der Messe X regelt:

- a. Der Messeveranstalter und der Aussteller A haben einen entgeltlichen Vertrag über das zur Verfügung stellen einer Fläche auf dem Messegelände Y vom 6. bis 12. März 2020 abgeschlossen («Vertrag 1»).
- b. Der Aussteller A und der Caterer B haben einen entgeltlichen Vertrag über die Erbringung von Cateringleistungen vom 6. bis 12. März 2020 auf dem Messegelände Y (Messestand des Ausstellers A) abgeschlossen («Vertrag 2»).
- c. Der Caterer B und die Bäckerei C haben einen entgeltlichen Vertrag über die Lieferung von täglich 2000 Brötchen zwischen 6. bis 12. März 2020 (Lieferort: Messegelände Y) abgeschlossen («Vertrag 3»).

Wegen der Coronavirus-Verordnung findet die Messe X nicht statt.

#### D. Kernfrage: Welche Partei trägt die Leistungsgefahr und welche die Preisgefahr?

Der Messeveranstalter, der Aussteller A, der Caterer B und die Bäckerei C fragen sich, ob sie trotz Nichtdurchführung der Messe X verpflichtet sind, den jeweiligen Vertrag zu erfüllen bzw. berechtigt sind, die Gegenleistung (Bezahlung) zu fordern. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, welche Partei die Leistungsgefahr und welche die Preisgefahr trägt.

#### E. Anschlussfrage: Liegt wegen des Verbotes ein Fall von Unmöglichkeit vor?

Kann eine **Sach- oder Dienstleistung** («Leistung») **nach Vertragsschluss nicht nur vom Leistungserbringer nicht mehr erbracht werden**, sondern von keiner Person und ist diese Leistungsunmöglichkeit nicht vom Leistungserbringer zu verantworten, liegt nachträgliche objektive Unmöglichkeit («Unmöglichkeit») vor. Folge davon ist, dass die Forderung des

Leistungsempfängers auf Leistung erlischt (Art. 119 Abs. 1 OR) und der Leistungserbringer verpflichtet ist, die ggf. bereits (ganz oder teilweise) empfangene Gegenleistung (z.B. Anzahlung) zurückzuerstatten (Art. 119 Abs. 2 OR).

Eine Leistung kann gemäss Bundesgericht u.a. wegen **behördlicher Verbote** (z.B. Ausfuhrverbot) unmöglich sein, d.h. der Leistungserbringer ist daran gehindert, die geschuldete Leistung vertragsgemäss zu erbringen. Das in der Coronavirus-Verordnung enthaltene Verbot macht eine Leistung aber nicht in jedem Fall unmöglich:

- a. Es gibt Argumente, die für das Vorliegen von Unmöglichkeit beim Vertrag 1 (Messeveranstalter und Aussteller A) und Vertrag 2 (Aussteller A und Caterer B) sprechen. So kann z.B. der Messeveranstalter dem Aussteller A die Messefläche in Y nicht zum vorgesehenen Zweck «Messe» zur Verfügung stellen. Allerdings gibt es auch Argumente, die gegen das Vorliegen von Unmöglichkeit sprechen (siehe E.b.). In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob ggf. ein Zweckfortfall bejaht werden kann (siehe F.).
- b. Beim Vertrag 3 (Caterer B und Bäckerei C) sowie ggf. anderen Verträgen weiter hinten in der Vertragskette liegt hingegen wohl keine Unmöglichkeit vor. Denn im Gegensatz z.B. zu einem Ausfuhrverbot, das die Erbringung der Leistung (d.h. die Lieferung des Gegenstandes an seinen Zielort im Ausland) verbietet und damit ggf. unmöglich macht, kann die Leistung beim Verbot nach wie vor erbracht werden (so kann z.B. die Bäckerei C grundsätzlich nach wie vor die Brötchen an den Zielort liefern).

#### F. Es liegt wegen des Verbotes keine Unmöglichkeit vor: Zweckfortfall oder Verwendungsunmöglichkeit?

Wird ein Verbot ausgesprochen, kann der Leistungserbringer die Leistung in gewissen Fällen (siehe E.) wohl noch erbringen. Der Leistungsempfänger kann die Leistung aber wegen des Verbotes ggf. nicht mehr so verwenden wie angedacht.

- a. Wenn der mit der Leistung beabsichtigte Leistungserfolg – der zur vertraglich geschuldeten Leistung des Leistungserbringers gehört – nicht mehr eintreten kann, liegt **Zweckfortfall** vor. Dieser wird, obwohl die Leistung objektiv noch möglich ist, wie ein Fall der Unmöglichkeit behandelt. *Beispiel:* Die denkmalgeschützte Wandbemalung im Haus A soll restauriert werden. Einen Tag vor Beginn der Restaurationsarbeiten, wird das Haus A durch eine Lawine zerstört.

Ist im fiktiven Beispiel z.B. beim Vertrag 2 (Aussteller A und Caterer B) die Leistung wegen des Verbotes nicht unmöglich (siehe E.), liesse sich argumentieren, dass Zweckfortfall vorliegt, da die Cateringleistungen gemäss Vertrag anlässlich der Messe X zu erbringen sind, was aber nicht mehr möglich ist.

- b. Wenn lediglich **Verwendungsunmöglichkeit** vorliegt, begründet dies keine Unmöglichkeit der Leistung. Zwar kann der Leistungsempfänger die Leistung nicht wie angedacht verwenden, er kann sie aber nach wie vor verwenden. *Beispiel:* Die Verlobten beschliessen, die Hochzeit abzusagen und können daher die Hochzeitstorte nicht zum vorgesehenen Zweck verwenden. Wurde eine Leistung nach Vertragsschluss aber vor Inkraftsetzung des Verbotes geleistet, spricht dies für das Vorliegen von Verwendungsunmöglichkeit.

Verwendungsunmöglichkeit liegt im fiktiven Beispiel wohl beim Vertrag 3 (Caterer B und Bäckerei C) vor, da der Caterer B die Brötchen nach wie vor verwenden kann.

### G. Rechtsfolgen bei Zweckfortfall und Verwendungsunmöglichkeit

Die Abgrenzung zwischen Zweckfortfall und Verwendungsunmöglichkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Die Konsequenzen dieser rechtlichen Einordnung sind jedoch weitreichend:

- a. Bei **Zweckfortfall** ist die Leistung unmöglich (im fiktiven Beispiel die Erbringung der Cateringleistungen; siehe F.a.). Deswegen gilt nach Ansicht des Bundesgerichts und einem Teil der Lehre die Forderung auf Leistung als erloschen; der Leistungserbringer ist jedoch verpflichtet, die ggf. bereits (ganz oder teilweise) empfangene Gegenleistung (z.B. Anzahlung) zurückzuerstatten (Art. 119 Abs. 1 und 2 OR).

Demgegenüber will ein anderer Teil der Lehre in einem solchen Fall dem Leistungserbringer (trotz Erlöschen der Leistungspflicht) sein Recht auf Gegenleistung belassen. Der Leistungsempfänger wäre mit anderen Worten nach wie vor zur Bezahlung der Geldleistung verpflichtet, allerdings unter Abzug allfälliger Ersparnisse und anderweitig erlangter Vorteile des Leistungserbringers (Art. 378 Abs. 1 OR analog).

- b. Liegt **Verwendungsunmöglichkeit** vor (im fiktiven Beispiel wohl die Lieferung der Brötchen), gewährt das Gesetz dem Leistungserbringer verschiedene Rechtsbehelfe (wie z.B. Kündigung des oder Rücktritt vom Vertrag), falls der Leistungsempfänger die Leistung nicht annimmt und/oder die Gegenleistung (Geldzahlung) nicht erbringt.

### H. Empfehlung

Wir haben vorstehend die allgemeinen Regeln des Schweizer Rechts dargestellt. Unternehmen, die von der Nichtdurchführung einer Veranstaltung wegen des in der Coronavirus-Verordnung enthaltenen Verbotes betroffen sind, sollten den **Einzelfall** u.a. auf folgende Punkte hin prüfen:

- a. Existenz vertraglicher Bestimmungen (z.B. betreffend Verzug, Haftung, Kündigungsrechte oder Force Majeure bzw. höhere Gewalt), welche die Nichtdurchführung der Veranstaltung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien regeln;
- b. Bei Fehlen solcher vertraglichen Bestimmungen sind das auf den Vertrag anwendbare Recht und die (spezial-)gesetzlichen Regeln zu ermitteln;
- c. Gegenstand und Umfang eines allfälligen Versicherungsschutzes.

Zudem kann es Sinn machen, das Gespräch mit der Gegenpartei zu suchen und Schadenminderungsmassnahmen zu ergreifen und – falls keine einvernehmliche Einigung möglich ist – Massnahmen zur Durchsetzung der eigenen Rechte zu treffen.

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2020